



## Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

## Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

**Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten:** Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

**Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.**

**Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter [www.oberallgaeu.org/stellenangebote](http://www.oberallgaeu.org/stellenangebote) oder Tel. (08321) 612-211**



**115**  
IHRE BEHÖRDENUMMER  
MONTAG BIS FREITAG von 7.30 bis 18 Uhr!

### Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **9. und 10. Februar 2019** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

### Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **9. und 10. Februar 2019** unter Telefon **08324/2311**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

### Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

**Bad Hindelang:**  
am 10. Februar 2019: Drei-Kugel-Apotheke, Gerberweg 6, Telefon 08324/328

### Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:

am 9. Februar 2019: Central-Apotheke, Sonthofen, Hochstraße 7, Telefo 08321/86060  
am 10. Februar 2019: Alpen-Apotheke, Immenstadt, Bahnhofstraße 36, Telefon 08323/2677

### Oberstdorf, Fischen:

am 9. Februar 2019: Apotheke im Färberhaus, Fischen, Hauptstraße 4, Telefon 08326/385740  
am 10. Februar 2019: Vallis-Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10, Telefon 08322/940700

### Oberstaufen:

am 9. Februar 2019: Post-Apotheke, Weiler-Simmerberg, Bahnhofstr. 9, Telefon 08387/8383  
am 10. Februar 2019: Stadt-Apotheke, Lindenberg, Bismarckstraße 9, Telefon 08381/940087

### Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 10. Februar 2019: Cornelius-Apotheke, Dietmannsried, An der Wilhelmshöhe 32, Telefon 08374/589658 (18.00 bis 20.00 Uhr)

### Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 9. Februar 2019: Sonnen-Apotheke, Bahnhofstraße 17, Telefon 0831/22749  
am 10. Februar 2019: Kastanien-Apotheke, Bahnhofstr. 47, Telefon 0831/263342

**Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!**

### Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

#### Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 25.01.2019 (Bpl.Nr. 1155/18) Herrn Dr. Timo Petschler, Montfortstraße 2, 87527 Sonthofen, den Neubau eines Wohnhauses mit Praxis **87527 Sonthofen, Ostrachstraße 3**, (Fl.Nr. 1192/19), Gemarkung Sonthofen, bauaufsichtlich genehmigt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4**  
**Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

gez.: Karl-Heinz Pfeil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes

Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen eingesehen werden.

21-24

### Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

#### Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 24.01.2019 (Bpl. Nr. 1179/18) Frau Angelika Thannheimer und Herrn Ernst Thannheimer, Frauenschuhstraße 14, 87561 Oberstdorf, einen Anbau an die bestehende Doppelhaushälfte sowie die Errichtung einer Garage in Waltenhofen, Friedrich-Silcher-Straße 15 (Fl.Nr. 434/12), Gemarkung Waltenhofen, bauaufsichtlich genehmigt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4**  
**Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

gez.: Johannes Kaserer

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Gemeinde Waltenhofen in 87448 Waltenhofen, Rathausstraße 4, eingesehen werden.

Johannes Kaserer

21-25

### Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu

**Vollzug der Wassergesetze; Umbau Kreisverkehr nördlich Oberstdorf und Knotenpunktbau B19/OA 5**  
**Antragsteller: Freistaat Bayern**  
**Staatliches Bauamt Kempten, Rottachstraße 15, 87439 Kempten**

#### I.

Der Antragsteller beantragt im Rahmen des Umbaus des Kreisverkehrs nördlich von Oberstdorf und Knotenpunktbau B19/OA 5 die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Breitach und den Untergrund.

#### II.

Das Vorhaben wird bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Pläne für die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis vom

**13. Februar 2019 bis einschließlich 15. März 2019**

in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, I. Stock, Zimmer 18, 87538 Fischen i. Allgäu während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht aufliegen und

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde oder beim Landratsamt Oberallgäu Einwendungen gegen den Plan erheben kann,

3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,

4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Fischen i. Allgäu, den 31.01.2019

GEMEINDE FISCHEN i. ALLGÄU

gez.: Edgar Rölz, Erster Bürgermeister

11-26

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Vereinigten Wohltätigkeitsstiftung des Marktes Oberstdorf für das Haushaltsjahr 2019

#### I.

Aufgrund des Art. 35 des Stiftungsgesetzes i. V. mit Art 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Oberstdorf folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit € 8.800 und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit € 1.000 ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

#### § 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

#### II.

Diese Haushaltssatzung hat keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gleichzeitig wird mit dieser Bekanntmachung der Haushaltsplan 2019 für die Dauer einer Woche im Oberstdorf-Haus (Rathaus), Prinzregenten-Platz 1 (Finanzverwaltung, 2.OG) während der allgemeinen Öffnungszeiten ausgelegt.

Darüber hinaus liegt die Haushaltssatzung 2019 mit allen Anlagen für die Dauer der Gültigkeit im Oberstdorf-Haus (Rathaus), Prinzregenten-Platz 1 (Finanzverwaltung, 2.OG) zur Einsicht aus.

Oberstdorf, 29.01.2019

MARKT OBERSTDORF

gez.: Laurent O. Mies, Erster Bürgermeister

11 – 34

### Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf zum Erlass einer

#### Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen anlässlich der Veranstaltung „Zämed duss“ vom 17.01.2019

Aufgrund § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (Ladenschlussgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I, S. 744), i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktegesetzes (ASIMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl. Nr. 25/1998, S. 956) erlässt der Markt Oberstdorf folgende Verordnung:

#### § 1 Handelszweige

Anlässlich der Veranstaltung „Zämed duss“ am 06.10.2019 können alle Verkaufsstellen geöffnet haben.

#### § 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeit umfasst den Zeitraum von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

#### § 3 Beschränkung auf Bezirke

Das Offenhalten beschränkt sich auf den zentralen Bereich des Gemein-

degebietes des Marktes Oberstdorf. Der Geltungsbereich ist in Anlage 1 (Lageplan) zu dieser Satzung dargestellt.

#### § 4

#### Schutzbestimmungen für Arbeitnehmer

Zum Schutz der Arbeitnehmer sind die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer zu beachten. Dies sind insbesondere die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes. Außerdem ist ein Offenhalten der Verkaufsstellen über die festgesetzten Öffnungszeiten hinaus unzulässig.

#### § 5 Hinweis

Auf die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände des § 24 Ladenschlussgesetz wird hingewiesen.

#### § 6 Gültigkeit

Diese Verordnung tritt am 06.10.2019 um 00.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 06.10.2019 außer Kraft.

Oberstdorf, den 17.01.2019

MARKT OBERSTDORF

gez.: Laurent O. Mies, Erster Bürgermeister

11 – 31



**Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf über den Erlass einer**

**Verordnung  
über das Offenhalten der Verkaufsstellen  
anlässlich der Veranstaltung „Oberstdorfer Eiszeit“  
vom 17.01.2019**

Aufgrund § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (Ladenschlussgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I, S. 744), i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktegesetzes (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl. Nr. 25/1998, S. 956) erlässt der Markt Oberstdorf folgende Verordnung:

**§ 1  
Handelszweige**

Anlässlich der Veranstaltung „Oberstdorfer Eiszeit“ am 17.02.2019 können alle Verkaufsstellen geöffnet haben.

**§ 2  
Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeit umfasst den Zeitraum von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

**§ 3  
Beschränkung auf Bezirke**

Das Offenhalten beschränkt sich auf den zentralen Bereich des Gemein-

degebietes des Marktes Oberstdorf. Der Geltungsbereich ist in Anlage 1 (Lageplan) zu dieser Satzung dargestellt.

**§ 4  
Schutzbestimmungen für Arbeitnehmer**

Zum Schutz der Arbeitnehmer sind die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer zu beachten. Dies sind insbesondere die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes. Außerdem ist ein Offenhalten der Verkaufsstellen über die festgesetzten Öffnungszeiten hinaus unzulässig.

**§ 5  
Hinweis**

Auf die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände des § 24 Ladenschlussgesetz wird hingewiesen.

**§ 6  
Gültigkeit**

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 2019 um 00.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 17. Februar 2019 außer Kraft.

Oberstdorf, den 17.01.2019

MARKT OBERSTDORF

gez.: Laurent O. Mies, Erster Bürgermeister

11 – 33

**Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf zum Erlass einer**

**Verordnung  
über das Offenhalten der Verkaufsstellen  
anlässlich der Veranstaltung „Oberstdorfer Kleinkunsttage“  
vom 17.01.2019**

Aufgrund § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (Ladenschlussgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I, S. 744), i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktegesetzes (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl. Nr. 25/1998, S. 956) erlässt der Markt Oberstdorf folgende Verordnung:

**§ 1  
Handelszweige**

Anlässlich der Veranstaltung „Oberstdorfer Kleinkunsttage“ am 08.09.2019 können alle Verkaufsstellen geöffnet haben.

**§ 2  
Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeit umfasst den Zeitraum von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

**§ 3  
Beschränkung auf Bezirke**

Das Offenhalten beschränkt sich auf den zentralen Bereich des Gemein-

degebietes des Marktes Oberstdorf. Der Geltungsbereich ist in Anlage 1 (Lageplan) zu dieser Satzung dargestellt.

**§ 4  
Schutzbestimmungen für Arbeitnehmer**

Zum Schutz der Arbeitnehmer sind die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer zu beachten. Dies sind insbesondere die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes. Außerdem ist ein Offenhalten der Verkaufsstellen über die festgesetzten Öffnungszeiten hinaus unzulässig.

**§ 5  
Hinweis**

Auf die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände des § 24 Ladenschlussgesetz wird hingewiesen.

**§ 6  
Gültigkeit**

Diese Verordnung tritt am 08.09.2019 um 00.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 08.09.2019 außer Kraft.

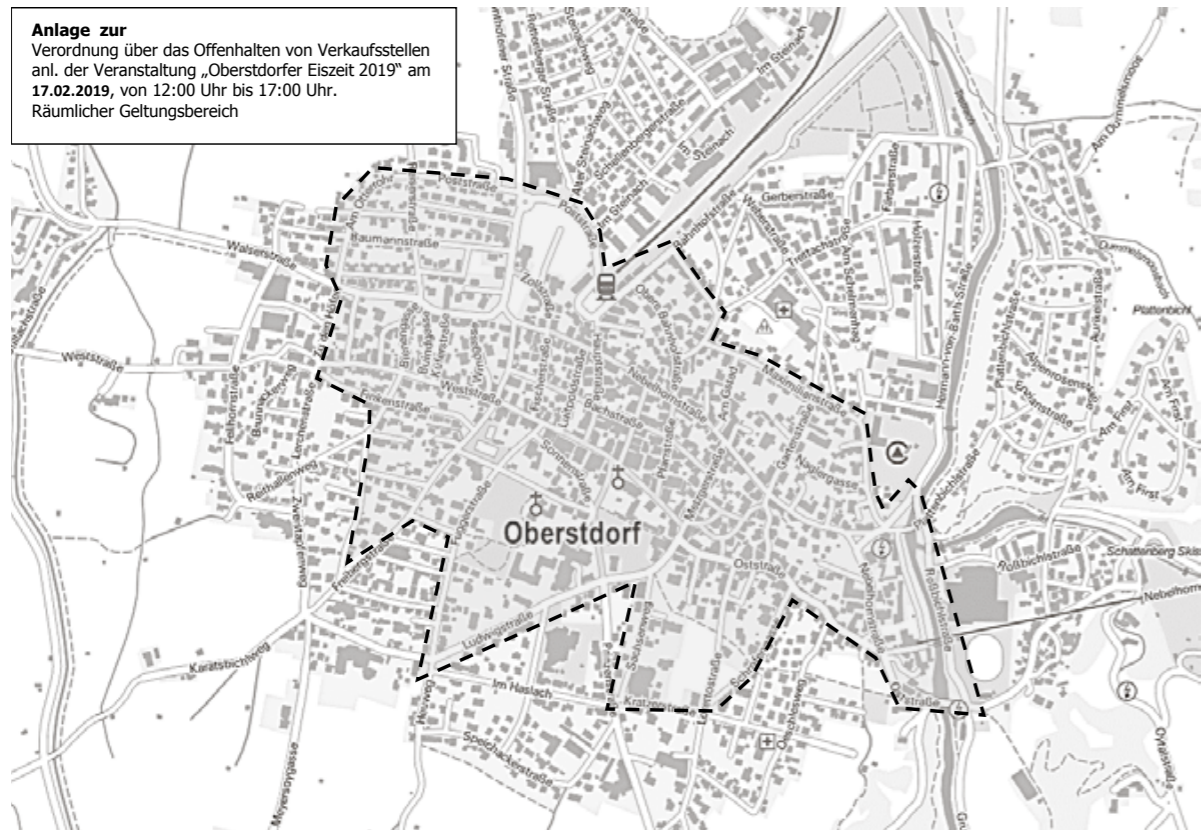
Oberstdorf, den 17.01.2019

MARKT OBERSTDORF

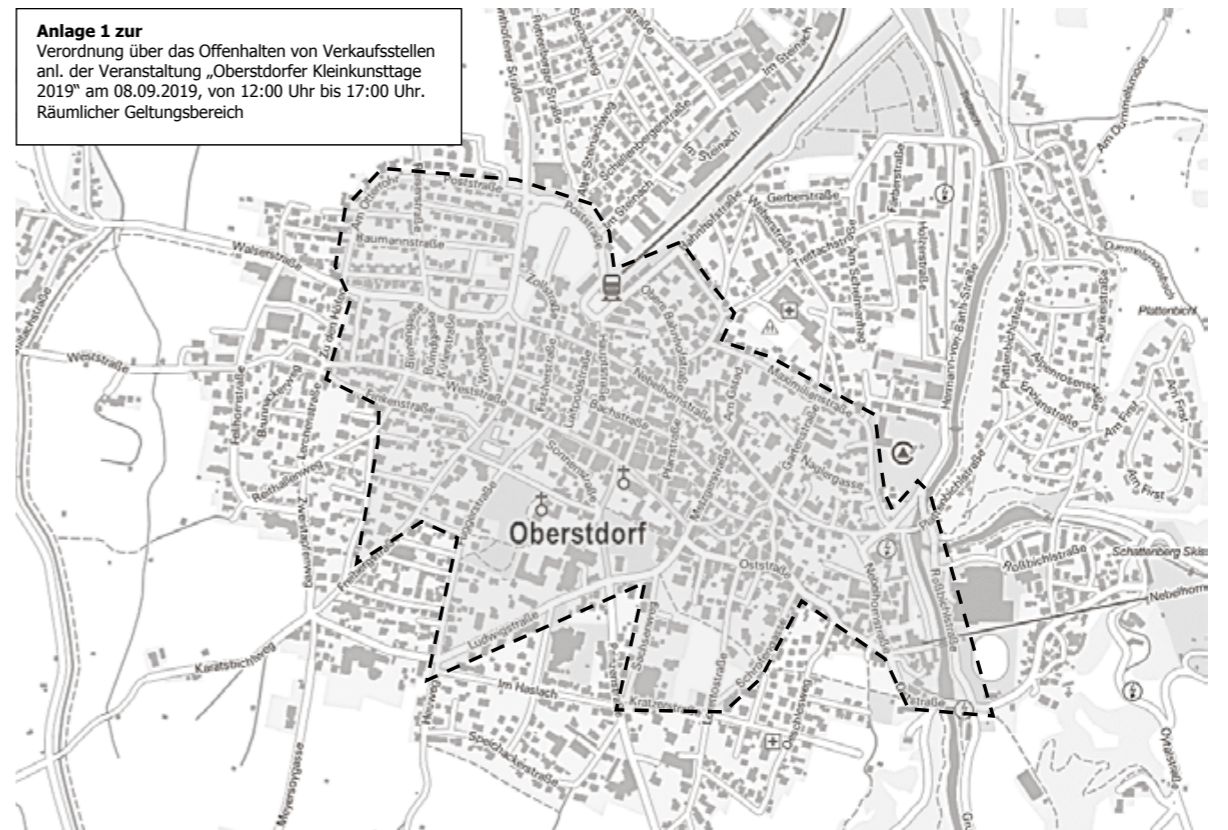
gez.: Laurent O. Mies, Erster Bürgermeister

11 – 32

**Anlage zur  
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
anl. der Veranstaltung „Oberstdorfer Eiszeit 2019“ am  
17.02.2019, von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr.  
Räumlicher Geltungsbereich**



**Anlage 1 zur  
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
anl. der Veranstaltung „Oberstdorfer Kleinkunsttage  
2019“ am 08.09.2019, von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr.  
Räumlicher Geltungsbereich**



**Bekanntmachung  
der Gemeinde Fischen i. Allgäu**

**Vollzug der Wassergesetze;  
Einleitung von Niederschlagswasser aus Straßen und Verkehrsflächen  
in verschiedene Bäche**  
Antragsteller: Gemeinde Fischen, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu

**I.**

Der Antragsteller beantragt im Rahmen der Einleitung von Niederschlagswasser aus Straßen und Verkehrsflächen die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in verschiedene Bäche.

**II.**

Das Vorhaben wird bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Pläne für die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis vom

**13. Februar 2019 bis einschließlich 15. März 2019**

in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, I. Stock, Zimmer 18, 87538 Fischen i. Allgäu während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht ausliegen und

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde oder beim Landratsamt Oberallgäu Einwendungen gegen den Plan erheben kann,

3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,

4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Fischen i. Allgäu, den 31.01.2019

GEMEINDE FISCHEN i. ALLGÄU

gez.: Edgar Rölz, Erster Bürgermeister

11-27

**Öffentliche Zustellung**

Bescheid des Landratsamt Oberallgäu vom 29.01.2019 an Herrn Magdi Mohamed el Sayed Zagloul, wh. derzeit unbekannt, wegen Namensänderung.

Der Bescheid des Landratsamt Oberallgäu an Herrn Magdi Mohamed el Sayed Zagloul wird hiermit öffentlich zugestellt und kann beim Landratsamt Oberallgäu, Amt für Migration, Standesamtsaufsicht/Namensrecht, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Dieser Brief gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt.

Sonthofen, 29.01.2019

gez.: Bayer

43-28

**Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit dem Änderungsbescheid vom 29.01.2019 (Bpl.Nr. 0052/15), dem Markt Oberstaufen, Schloßstraße 8, 87534 Oberstaufen, das Erlebnisbad Aquaria: Brandschutztechnische Ertüchtigung und Aufbau von Dachgauben, 1. Tektur vom 12.12.2017 zum Einbau einer Innentreppe, Ausbau eines Büros für die Gastrobetreiber sowie zur Attraktivierung und Umbau des Massage- und Saunabereichs, 1. Änderungsbescheid zum Tektur-Baugenehmigungsbescheid des Landratsamtes Oberallgäu vom 06.04.2018, **87534 Oberstaufen, Alpenstraße 5** (Fl.Nr. 154) Gemarkung Oberstaufen, bauaufsichtlich genehmigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg,  
Kornhausgasse 4  
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten

Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Johannes Kaserer

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16 und bei der Marktgemeinde Oberstaufen, Schloßstraße 8, 87534 Oberstaufen, eingesehen werden.

Johannes Kaserer

21-29

**Bekanntmachung  
der Gemeinde Fischen i. Allgäu**

**Verordnung der Gemeinde Fischen i. Allgäu  
über das Faschingstreiben am „Gumpigen Donnerstag“  
(Faschingsverordnung)  
vom 28.01.2019**

Der Gemeinderat Fischen i. Allgäu hat in seiner Sitzung vom 28.01.2019 die Verordnung der Gemeinde Fischen i. Allgäu über das Faschingstreiben am „Gumpigen Donnerstag“ (Faschingsverordnung) beschlossen.

Die Verordnung liegt ab sofort in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen, Zimmer 19, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden aus.

Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fischen i. Allgäu, den 05.02.2019

GEMEINDE FISCHEN i. ALLGÄU

gez.: Edgar Rölz, Erster Bürgermeister

11-30



**Oberallgäu**

Landkreis

**BürgerService Zulassung**

im Landratsamt Oberallgäu  
Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2  
Service-Telefon 08321/612-900  
Telefax 08321/612-350  
buergerservice@lra-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle  
von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)  
Kempten, Bahnhofstraße 80  
Service-Telefon 0831/252518-00  
Führerscheinstelle Kempten 0831/252518-01  
Führerscheinstelle Oberallgäu 0831/252518-02  
Telefax 0831/252518-30  
buergerservice-zulassung@kempten.de

**Im Internet:**

- ▶ Wunschkennzeichen reservieren
- ▶ Feinstaubplakette bestellen
- ▶ Termin vereinbaren

Sonthofen, den 5. Februar 2019  
gez.: Anton Klotz, Landrat